

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/23 90/07/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1991

Index

L66506 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Steiermark
001 Verwaltungsrecht allgemein
80/06 Bodenreform
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AgrGG Stmk 1985 §2 Abs3;
AgrGG Stmk 1985 §43 Abs1;
AgrGG Stmk 1985 §43 Abs2 litd;
AgrGG Stmk 1985 §6;
FIVfGG §15;
FIVfGG §36 Abs1;
VwRallg;
WRG 1959 §77 Abs5;
WRG 1959 §93;

Rechtssatz

Im konkreten Fall steht die von der AgrBeh für eine Agrargemeinschaft festgelegte Verwaltungssatzung mit dem allgemein für Körperschaften des öffentlichen Rechtes angewendeten Mehrheitsprinzip (vgl zB die Regelung für Zusammenlegungsgemeinschaften oder die entsprechenden Regelungen für Wassergenossenschaften in § 77 Abs 5 WRG und für Wasserverbände in § 93 WRG) im Einklang. Darüber hinaus wurde für solche Beschlußfassungen, die Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit - wie etwa die Belastung des Gemeinschaftsgutes - betreffen, das gegenüber der sonst geltenden einfachen Stimmenmehrheit erschwerte Erfordernis der Zweidrittelmehrheit festgesetzt. Des weiteren wurde die Rechtswirksamkeit der Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke an die Voraussetzung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde geknüpft und ein Recht der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gegen Verfügungen der Verwaltung eingeräumt. Damit erscheint ein hinreichender Schutz der Interessen von bei bestimmten Beschlüssen der Vollversammlung in der Minderheit gebliebenen Mitgliedern der Agrargemeinschaft gewährleistet, ohne daß die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gutes durch ein im Fall der Normierung des Einstimmigkeitsprinzips jedem Gemeinschaftsmitglied offenstehendes Vetorecht ungebührlich behindert wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990070146.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at